

Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Samstag 8. November 1823. Nr. 90.

Kirchliche Nachrichten.

Frankreich.

✝ Las Cases erwähnt in seinem bekannten Mémorial de St. Hélène folgende Aeußerungen Napoleons über die Pfarrer, welche er sehr angesehen und nützlich hätte machen wollen. „Je aufgeklärter diese Geistlichen sind, sagte er, desto weniger sind sie geneigt, ihr Amt zu mißbrauchen. Zu hren theologischen Studien sollte man die des Landbaues und die Elemente der Arzneikunde und der Rechtswissenschaft fügen. Dadurch würden die dogmatischen Controversen, welche nur das Steckenpferd und die Waffen des Dummkovfs und des Fanatikers sind, unmerklich auf der Kanzel seltener geworden sein; es wäre kaum mehr etwas geblieben, als die reine Moral, welche immei schön, immer beredt ist, immer überzeugt und immer mit Vergnügen gehört wird; und da man gewöhnlich gerne von dem spricht, was man versteht, so würden diese Diener einer Religion, die ganz Liebe ist, die Landleute vorzüglich von ihrer Kultur, von ihren Arbeiten und ihrem Felde unterhalten haben; sie hätten guten Rath gegen die Chikane und den Kranken heilsame Vorschriften ertheilen können; und Alle würden dabei gewonnen haben. Dann wären die Hirten wahrhaft eine Vorsehung für ihre Schaafe geworden, und da man ihnen ein sehr gutes Auskommen gegeben hätte, so wären sie in großem Ansehen gestanden, würden sich selbst geachtet haben und von Andern geachtet worden sein. Sie hätten nicht die Gewalt der Feudalherrschaft, aber ihren ganzen Einfluß und zwar ohne Gefahr gehabt. Ein Pfarrer wäre der natürliche Friedensrichter, das wahre moralische Oberhaupt gewesen, hätte die ihm Anvertrauten geleitet und geführt, und zwar ohne Nachtheil, weil er selbst von der Regierung abhing, die ihm ernannte und besoldete. Fügt man zu allem dem die Prüfungen und das Novizat, die denen auferlegt waren, welche Pfarrer werden wollten, und die auf eine gewisse Art den Beruf verbürgen, und schöne Anlagen des Geistes und Herzens vermuthen lassen, dann darf man wohl sagen, daß eine solche Organisation der Pfarrstellen unter den Völkern eine moralische Revolution, ganz zum Vortheile der Civilisation, hätte herbeiführen müssen." Das erinnert mich, sagt Las Cases, bei dieser Gelegenheit, wie der Kaiser im Staatsrathe gegen das Kasuelle oder die Stolgebühren der Pfarrer sich nachdrücklich ausgesprochen und das Unanständige herausgehoben hat, welches darin liegt, wenn mit heiligen und durchaus nothwendigen Dingen eine Art von Handel getrieben wird. Er schlug demnach vor, diese Gebühren aufzuheben. „Indem Handlungen der Religion, bemerkte Napoleon, unentgeltlich verrichtet werden, erhöht man ihre Würde, ihre Wohlthätigkeit, ihre Menschlichkeit; wir thun auch dadurch viel für die unteren Classen des Volks, und nichts ist natürlicher und einfacher, als daß dieß Casuelle durch eine rechtmäßige Auflage ersetzt wird; denn Jeder wird geboren und stirbt, und Viele heirathen, und doch sind dieß drei Gegenstände des religiösen Wuchers, der mir zuwider ist und den ich abgeschafft wünsche." G.

Schweiz.

✝ Hinsichtlich auf die nun in Vollziehung zu setzenden St. Gallisch-Churischen Bisthumseinrichtungen, hatte schon unterm 5. April letzthin der päpstliche Nuntius den drei Urkantonen bemerkt: Es könne ihrem Begehren für Bewilligung der eigenen Verwaltung der Diozesanfonds um so weniger entsprochen werden, „als der katholische Verwaltungsrath von St. Gallen auf ein ähnliches Begehren alsbald verzichtet, und die Verwaltung der zu Dotation der mensa episcopalis sowohl, als des Seminars und der Domherrn angewiesenen Fonds, welche ein Kapital von 500,000 Gl. bilden, ausschließlich dem Bischofe und Domkapitel überlassen habe. Der katholische

Administrationsrath (wurde hinzugesetzt) habe keine andere Gewährleistung verlangt, als diejenige, daß obige Fonds niemals dürfen außer den Kanton gezogen oder auswärts angeliehen werden. Diese Garantie lasse einerseits der Kirche die freie Verwaltung ihres Eigenthums, während sie anderseits der Regierung die sorgfältige Erhaltung der Stiftsgelder sichere; eine solche Garantie solle auch den drei Urkantonen gegeben werden u. s. w. H.

† Der Bischof von Chur hat das Lesen der Bibel wiederholt verboten. Der Bibel schadet das nichts, aber dem Bischofe und denen, die nicht lesen dürfen. (Dorfzeitung.)

Deutschland.

† Der Hesperus enthält folgenden Aufsatz über das Missionswesen. Das englische Missionswesen (das Niemand mit den heutzutage so berüchtigten französischen Missionären verwechseln darf) und seine Filialanstalt in Basel wird ohne Zweifel manches Gute in der Welt stiften, und es darf wohl Niemand reuen, dem großen Beispiele nach, womit uns vor mehreren Jahren ein dem Kopf und Herzen nach sehr vorzüglicher Würtembergischer Theolog vorgeleuchtet hat *), einen Theil seiner Wohlthätigkeit auch auf dieß große Werk der Heidenbekehrung in beiden Welttheilen Asien und Afrika zu verwenden. Selbst diejenigen, die fern von Schwärmerei, das Unternehmen vielleicht aus einem viel ruhigeren und nüchterneren Gesichtspunkte ansehen, als so manche begeisterte Fromme, müssen wenigstens immer mit dem Apostel (Philipp 1, 18) ausrufen: »Was ist dem aber denn? daß nur Christus verkündiget werde auf allerlei Weise, so freue ich mich doch darin und will mich auch ferner freuen!« Allein gesagt muß es doch werden, daß das Missionswesen nicht lauter Licht-, daß es auch manche Schatten-Seite hat. Das im Selbstverlage der Baseleler Anstalt, an deren Spitze Würtemberger stehen, herauskommende Magazin der Missionsgesellschaften **) sollte doch, meines Erachtens, nicht Alles loben, was und wie es die Missionarien zur Ausbreitung des Christenthums thun. Fast überall weht ein unglücklicher Geist der Schwärmerei, der tändelnden Andächtelei und Frömmelei! Die Missionäre scheinen insgemein ungelehrte, ja ungeschickte Männer zu sein, die an einer steifen, altväterischen Dogmatik hangen und die heutigen Fortschritte einer bessern Hermeneutik gar nicht zu benutzen wissen. ***) So hat selbst der so hoch gepriesene Martyn die Perser bei weitem nicht mit der Schlangenklugheit und Taubeneinfalt, die Christus seinen Missionären empfahl, und die Paulus zu Athen, ja die er überall in seinen Briefen, besonders an die Römer und Galater, mit so bewundernswürdiger Gewandtheit bewies, behandelt. Aber ebendaher gelang auch dem großen Apostel seine Mission unter den Griechen unendlich mehr, als jenem unter den Persern. Wie viele Jahre bedurfte Luther zu seiner Bibelübersetzung! Die meisten Missionäre sind gar bald mit der ihrigen in fremde Sprachen fertig, wenn ihnen gleich die Mahomedaner den unübertrefflichen Ton, den schönen Styl des Korans so oft entgegenhalten. Was läßt sich von der Uebersetzungsgabe jener Ungelehrten, welche die Sprache derjenigen, die sie mit ihrem übereilten Machwerke bekehren wollen, kaum verstehen, hoffen? oder vielmehr befüchten? Daß die Uebersetzungen schlecht gerathen, folglich der Bibel eher Schande und Schaden, als Ehre und Vortheil bringen, darf man unter solchen Umständen mit Zuverlässigkeit voraussetzen, und doch wäre daran nicht wenig gelegen, daß die Quelle der neuen Religion lauter und genießbar den Proselyten geöffnet würde. *) An Eifer, Betriebsamkeit und Muth fehlte es freilich Herrn Martyn nicht: aber um so mehr an Menschenkenntniß, an echter Gottesgelahrtheit, an Philosophie, an der Paulinischen Geschmeidigkeit, Allen Alles zu sein. Wie linkisch und steif betrug er sich im Streite über die »Gottessohnschaft« des Christus, welcher doch selbst Joh. 10, 34 den sich auch an

*) Ein alter Würtembergischer Geistlicher, der seinen Namen durchaus nicht genannt werden lassen wollte, und (in den Baseler Missionsberichten) mit Recht bedauert, daß die Heidenbekehrung noch so wenig Gemeinsache aller Christen geworden, stiftete den 29. December 1819 nach Basel die Summe von 3000 fl., deren Zinsen jährlich für die Missionszwecke verwendet werden sollen.

**) Es enthält auch viele gute Nachrichten für die Völker- und Erdkunde, und macht den Geschichtsforscher und Menschenbeobachter mit einer Menge interessanter Notizen vom Zustande der noch inkultivirten außereuropäischen Menschheit bekannt.

***) Auch in der bekannten Limmerischen Verfolgungsgeschichte (Leipzig 1823) kommt ein gewisser Marks vor, welcher, in der Missionsschule zu Basel gebildet, sich in Saratow seines schon vielfach getriebenen Missionswesens rühmte, und nun das Evangelium nach Persien tragen wollte. Limmer erzählt, wie sehr er sich in die giftigsten Lästerungen über alle Moral-Prediger ergossen habe, nach einem halben Jahre aber als indessen gewordener Commis eines jüdischen Handlungshauses, Weine abzusetzen, Talg und Fische aufzukaufen 2c. nach Saratow zurückkam, und sich jetzt ungescheut und schamlos als ein ganz gemeiner liederlicher Mensch zeigte. Wie kann man von Menschen dieses Gelichters, die dem Kreuze Christi fanatisch huldigen, während sie ihn täglich mit ihrer pharisäischen Gleißnerei aufs Neue kreuzigen, Ehre und Vortheil für das Christenthum in Rußland, Persien und Indien 2c. erwarten? Sollte sich die Missionsanstalt in Basel nicht selbst gegen Limmer, jenen getauften Juden Marks betreffend — vor der Welt rechtfertigen? das Christenthum soll Kultur und Veredelung, Vernunft und Sittlichkeit unter die Weltvölker bringen, soll die Halbthiere zu Menschen machen; aber wenn Limmers aktenmäßige Erzählung nicht die boshafteste Verleumdung und Lüge ist, so üben dort die Proselytenmacher eine recht planmäßige hierarchische Verdummung an ihren armen Zöglingen aus.

*) Man sieht aus Allem deutlich, wie wenig die Bekehrer der Mahomedaner ihren Koran studiren: und wie sehr würde dieses Studium ihren Zweck erleichtern, wenn sie sich noch mit seiner bessern und schwächern Seite recht bekannt machten! Muß ich meines Gegners Blößen nicht genau kennen zu lernen suchen, wenn ich über ihn siegen will?

diesem bildlichen Namen des Messias ärgernden Juden den biblischen Tropus viel acceptabler vorzustellen wußte. Martyn so wenig als seine übrigen Mitarbeiter waren verständig genug, den Mahomedaner, den nichts so sehr, als Vielgötterei zurückstößt, mit der sogenannten Trinitätslehre auszusöhnen. Nichts, gesteht Martyn oft, finden die Perser Fehlerhaftes am Christenthume, als die Lehre von der Gottheit Jesu. »Gerade sie setzt mich am meisten dem Hohne gelehrter Mahomedaner aus, und ihre Spottreden sind mir schwerer zu ertragen, als die Kothwürfe der Knaben, denen ich bisweilen ausgesetzt bin.« Aber war es denn durchaus nöthig, zwei Naturen in Einer Person zu lehren? und sich in all jenes Gewebe von Spitzfindigkeit und Albernheit, von Aberglauben und sektirischer Grübelei wieder zu verwickeln, das im Zeitalter Mahomeds die Christen des Orients so sehr entzweit, und so sehr zu Unchristen gestempelt hatte, daß Spittler in seiner Kirchengeschichte sich von jener Zeit der Worte nicht erwehren konnte: »Wer sollte es glauben, daß Mahomed, der Betrüger, eine bessere Religion aus seiner arabischen Wüste hervorbrachte, als die damalige Christliche war?« Was könnte es frommen, daß Martyn so viel und immer wieder von der Wiedergeburt, vom heiligen Geist, den man bei der Taufe empfange, von der Kraft des Gebets, von der Nicht-Aufrichtigkeit des Glaubens, der die Gaben des Geistes verhindre, vom Kindesglauben rc., folglich in lauter bildlicher, unverständlicher, zweideutiger, seinen Zuhörern unfaßlicher Sprache — an die Perser hinredete? Hätte er nicht vielmehr Christum in seiner göttlichen Heiligkeit, in seiner reinen und sanften Menschlichkeit, in der unübertrefflichen Einfalt und Vernunftmäßigkeit aller seiner Lehren Gelehrten und Ungelehrten predigen sollen? würde er da nicht alle gute Herzen für sich und für die Wahrhaftigkeit des Christenthums leichter gewonnen, Christo Glauben, Vertrauen und Verehrung bis zum unwillkürlichen Kniebeugen verschafft haben? Verfuhren denn die Apostel nicht auch so? Warum mehr Werth auf die dogmatischen Grübeleien über Gott und über das, was eigentlich im Innern der Gottheit sei, als auf die so reine und erhabene Moral des Evangeliums setzen? Als M. einst am Hoflager zu Sultania mit den dortigen Mullah's (Priestern) den schwersten Kampf zu bestehen hatte, wie ungeschmeidig, wie starrsinnig concentrirte er alle Grundsätze der Religion in die Lehre von Jesu Person von der Menschwerdung Gottes — sprach schneidend und zurückstoßend ab: »Gott ist Gott, und Jesus sein Sohn!« und man kann sich bei seiner eigenen Erzählung von der Fehde dieses Religions-Colloquiums nicht genug wundern, daß ihm die Erboßten nicht mehr als Verachtung und Schmach entgegensetzten. *) So wie den Missionärs in vielem Be-

*) »Ich wurde, erzählt er, zum Lever des Vizirs eingeladen, acht bis zehen streitsüchtige Menschen stürmten auf mich los, es waren die unwissendsten Mullah's darunter, der Kampf dauerte einige Stunden. Am Ende erklärte mir der Vizir

trachte auch mehr naturhistorische, physikalische und astronomische Kenntnisse sehr zu Statten kämen; so unentbehrlich wäre ihnen Philosophie, besonders Seelenkunde, da sich die Perser so gerne über den menschlichen Geist unterreden, Manche unter ihnen viele Bildung haben, und sich über metaphysische Gegenstände in weitläufige Gespräche einzulassen pflegen. So wurde Martyn gar oft und viel nach der Philosophie der Europäer gefragt, aber seine Antworten sind sehr mangelhaft. Muß nicht alle Religionslehre von der moralischen Natur des Menschen und seiner daraus zu folgernden Bestimmung ausgehen? Und wann wäre es wohl nöthiger, die Lehren der Trinität, der Erbsünde, der Satisfaction Christi rc. vernunftmäßig zu interpretiren als gelehrten Persern, denen der nur zu gewöhnliche Lehrtypus anstößig ist? Gesetzt, Herr Martyn konnte sich selbst auch nicht von einer, z. B. Ammonschen Erklärungsart überzeugen, nach welcher die Benennung »Sohn Gottes« das Ideal der aus Gott hervorgegangenen und in ihm bestehenden höchsten Vollkommenheit für die Menschenwelt bezeichnet, die in und durch Jesum offenbar worden ist, somit das Göttliche in den Schranken der Endlichkeit zur Erscheinung kommen, und Menschen von seiner Moralität durch Beschauung überzeugen kann — *) warum nicht dem Proselyten erst diese (gewiß nicht unedle) Meinung beibringen, ehe man ihn im Verfolge der Zeit, wo er mehr ertragen kann, weiter führt? Mußte unsern deutschen Voreltern und ihren Vorurtheilen einst nicht von Bonifacius und ihren übrigen Bekehrern noch weit mehr nachgesehen, ja sich nach ihnen Jahrhunderte lang bequemt werden? Gewiß gehört es zur Lehrweisheit eines jeden Religionslehrers, folglich insbesondere auch der Christenthumspflanzer unter Juden, Heiden und Türken, daß wir nicht durch hartnäckiges Vesthalten an dem veralteten Buchstaben des älteren Systems die einigermaßen Gebildeten von uns entfernen. Eine Lehre, die zu gewisser Zeit und unter einem gewissen Volke entstund und den Character jener Zeit und jenes Volkes trägt — kann unmöglich in derselben Form auch andern Zeiten und andern Völkern von ganz verschiedener Denkungsart genügen: muß

selbst: Sie würden am besten thun, wenn Sie sagten: Gott ist Gott, und Mahomed ist sein Prophet. Ich sagte: Gott ist Gott, und Jesus sein Sohn. Kaum hatten sie dieses gehört, als sie voll Hohn und Wuth sich erhoben, wie wenn sie mich in Stücke zerreißen wollten. Einer von ihnen sagte sogar: du müßtest es haben, wenn man dir für deine Gotteslästerung die Zunge herausbrennte. So wanderte ich mit meinem Buche (dem übersetzten Neuen Testamente) in mein Zelt zurück, um den Tag vollends in Durst und Hitze zuzubringen. Was hab ich gethan, dachte ich, um all diesen Hohn zu verdienen? Nichts, als daß ich ein freimüthiges Zeugniß von Christo abgelegt habe rc.« Ich antworte vielmehr: der gute Martyn hatte sich in seinem Eifer weder weise noch klug betragen! Wer den Zweck will, muß auch die rechten Mittel wollen.

*) Das heißt: in dem Sohne haben wir den Vater gesehen. Joh. 14, 9.

ich folglich, wenn ich diese mir zu gewinnen suche, meine Lehre nicht mit den veränderten Zeitbedürfnissen, mit der Vernunft der Proselyten in mehrere Uebereinstimmung bringen? Wie unendlich mehr guter uneigennütziger Erfolg würde von dem vielen Gelde, das englische sowohl als deutsche Freigebigkeit zu den Missionen steuert, zu hoffen sein, wenn die Missionäre mit weniger frömmelndem Anstrich, mit mehr liberalen Ideen, mit gründlicheren Kenntnissen, mit hellerem Blicke in die Religion, mit mehr Weisheit und Menschenkenntniß ausgerüstet, unter Heiden und Mahomedaner träten! Endlich kann ich mich auch der Frage, die mir noch problematisch scheint, nicht erwehren, ob wohl auch alle Wilde schon zur Annahme des Christenthums taugen? Man lese, wie die Kirgisen bei Orenburg das Geschenk der Bibel in ihrer Sprache aufgenommen haben. — Erst als die Zeit erfüllet war, sandte Gott seinen Sohn und dessen Apostel zu Griechen und Römern, ja vor tausend Jahren erst nach Deutschland. Lehrt man ein kleines Kind schon die Bibel? Müssen die Völker nicht erst zu einem gewissen Grade von Cultur aufgestiegen sein, z. B. in consolidirten Staaten leben, ehe sie Christus für sich gewinnen kann? Es scheint, daß eigentliche Nomadenvölker dessen, was wir im wahren Sinne Christenthum nennen, noch nicht fähig sind. Mußte nicht Moses seinem Volke um seines Herzens Härtigkeit willen nachsehen? Manches, was der hochberühmte Gesetzgeber des Alterthums gewiß selbst als Unrecht erkannte, unter ihnen dulden? Und sollen heutige Missionäre, die ihr frommer edler Eifer unter die rohesten Heiden führt, nicht statt der Trinitätslehre ꝛc. lieber erst ihr Gefühl von Recht und Unrecht wecken, statt der ganzen Bibel nur einen Bibel-Auszug schlicht, einfach und faßlich für ihren Kinderverstand unter sie bringen, auf die Kinder und ihre bessere Erziehung vornehmlich wirken, ihnen Schrift ꝛc. beibringen, Verstand und Gewissen bilden, und die herrschenden, gröbsten Laster (Mordlust, Dieberei, Unzucht, Verstoßung der Aeltern, Sclaverei, Blutrache, Menschenopfer u. dgl.) abzugewöhnen suchen? G.

† Darmstadt, 2. November. Auf dem in der Mitte Augusts eröffneten Landtage sind bereits mehrere kirchliche Gegenstände zur Sprache gebracht worden, und es ist Zeit, unseren Lesern darüber kurzen Bericht zu erstatten. 1. Ueber Führung der Kirchenbücher. Der Abgeordnete Ludwig (Stadtpfarrer in Darmstadt) hatte folgenden Antrag gemacht: „Durch die unter dem 24. September 1807 über die Führung der Kirchenbücher in Starkenburg und Oberhessen erschienene Verordnung ist vestgesetzt, daß die Geistlichen alle Aktus, die sie in die Kirchenbücher eintragen, von Zeugen unterschreiben, oder wo diese des Schreibens unerfahren sind, unterzeichnen lassen müssen. *)

Diese Bestimmung ist mancherlei, sehr bedeutenden Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten unterworfen, denn 1) ist es in sehr großen Gemeinden, wie z. B. in Darmstadt, wo der Geistliche neben andern amtlichen Arbeiten oft an Einem Tage viele actus ministeriales zu verrichten hat, durchaus unmöglich alle an demselben Tage einzutragen. Es können also auch die Zeugen nicht unterschreiben, und viele derselben, wie z. B. die, welche auswärts hergekommen waren, sind späterhin gar nicht mehr herbeizubringen. 2) Für sehr viele Zeugen ist es zeitraubend, störend in der Arbeit und daher in ihrem Verdienste, wenn sie oft noch aus einer Entfernung von einer oder mehreren Stunden der Unterschrift wegen sich zu dem Geistlichen verfügen sollen. Daher führen überall, besonders bei großen Gemeinden und namentlich da, wo mehrere Dörfer zu Einer Kirche gehören, die Geistlichen die gegründetsten Klagen darüber, daß ihnen die Zeugen zu den Unterschriften nicht kommen. 3) Wollte man den Geistlichen gegen die Säumigen die geeigneten Zwangsmittel in die Hände geben, oder müßten sie dieselben bei den Behörden denunciiren, so würde dieß großen Haß gegen sie erregen und ihre amtliche Wirksamkeit in hohem Grade gefährden, ja nicht selten gänzlich zerstören. 4) Es ist unmöglich, immer und in allen Fällen die Zeugen herbeizubringen, und es wird daher, wenn ohne die Unterschrift kein Eintrag gültig ist, gerade da, wo sie fehlt, der Chikane freier Spielraum gegeben und statt das Gute zu befördern, befördert deßwegen das Gesetz, wie überall wo zu viele Formalitäten Statt finden, nur das Böse. 5) Weil die meisten Leute in der vorgeschriebenen Formalität nur eine Last sehen, so hat die Erfahrung gelehrt, daß, wenn der Geistliche nicht aus eigenem Antriebe gewissenhaft sein Kirchenbuch führt, die Zeugenunterschriften zur Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Kirchenbücher keineswegs ein sicherndes Mittel sind. 6) Da nach dem bestehenden Rechte ein nicht beeidigter Zeuge nichts gilt, auch von jeder Unterschrift, wie z. E. selbst von der des Vaters bei der Taufe seines Kindes, nach einer Reihe von Jahren nicht erwiesen werden kann, ob sie echt ist, so beruht doch Alles auf dem Zeugnisse des Pfarrers und es ist mithin die Zeugenunterschrift unnöthig. 7) Frankreich und die vorher zu ihm gehörigen deutschen Länder ausgenommen, ist das Gesetz, das die Zeugenunterschriften fordert, so viel ich weiß, nirgends eingeführt, ohne daß deßhalb etwa um dieser Einrichtung willen, weniger Sicherheit im Familienstande und weniger Rechtlichkeit als dort zu finden wäre. 8) Wollte man die Geistlichen, die sonst im Allgemeinen zur Führung der Civilstandsregister besonders auf dem Lande die passendsten Männer sind, davon in den Orten exoneriren, wo die Beibringung der Zeugenunterschriften, mit zu großen Hindernissen verbunden ist und eigene Beamte dafür anstellen:

*) Es wäre sehr interessant, zu wissen, ob diese Zeugenunterschriften auch noch in irgend einem anderen der deutschen, nicht unter französischer Herrschaft gestandenen Staaten gesetzlich vorgeschrieben sind. Sollte dieß irgendwo der Fall sein, so wünschen wir darüber in dieser A. K. Z. Nachricht geben zu können.

so könnte dieß ohne eine neue Besoldung und Aufopferung für viele Unterthanen nicht geschehen. Aus diesen Gründen trage ich daher darauf an, die verehrliche Kammer wolle baldigst die Hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs ersuchen, durch welchen die Zeugenunterschriften abgeschafft, und zugleich alle Einträge für gültig erklärt werden, denen zwar die Zeugenunterschrift fehlt, die aber doch sonst das Erforderliche enthalten." — Der zweite Ausschuß erstattete darüber folgenden Bericht: „Die Verordnung vom 24. Sept. 1807, die Aufnahme der Civilstandsurkunden oder die Führung der Kirchenbücher betreffend, ist in ihren wesentlichen Bestimmungen ganz übereinstimmend mit den gesetzlichen Dispositionen des französischen Rechts in dieser Materie. Namentlich ist die Nothwendigkeit der Zeugenunterschriften bei Ausfertigung dieser Urkunden nach jenem Rechte ebenfalls durch die Art. 37 u. 39 des Civilgesetzbuchs bestimmt und bei den Verfügungen über die einzelnen Gegenstände der Beurkundung stets in specieller Beziehung wiederholt. Niemand wird verkennen, daß die gehörige Beurkundung der Civilstandsverhältnisse der Staatsbürger ein Gegenstand der größten Wichtigkeit sei und Jeder weis, daß die traurigen Erfahrungen der früheren Zeit die Veranlassung gegeben haben, diesem in die bürgerlichen Verhältnisse so tief eingreifenden Gegenstande größere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Antrag geht dahin: die Zuziehung der Zeugen bei der Aufnahme der Civilstandsurkunden durch ein neues Gesetz abzuschaffen. Ob dieses Gesetz blos für die diesseitigen Provinzen erlassen werden soll? ist nicht gesagt. Wäre dieses die Absicht des Antrags, so würde durch seine Realisirung eine neue Rechtsverschiedenheit unter beiden Landestheilen eingeführt werden, was wohl in keiner Hinsicht wünschenswerth sein dürfte. Geht die Absicht aber dahin, ein dem Antrage entsprechendes allgemeines Gesetz für das ganze Großherzogthum „baldigst" zu befördern, so kann der Ausschuß der verehrlichen Kammer nicht rathen, eine Frage zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen, deren richtige Beantwortung nur dann reiflich erwogen werden kann, wenn die Materie des Civilrechts, der sie angehört, demnächst in ihrem Zusammenhange der Prüfung der Stände vorgelegt werden wird. Denn es versteht sich von selbst, daß wenn die Kammer sich darauf einlassen wollte, der Staatsregierung solche einzelne Punkte der Civilgesetzgebung, als zur Erlassung eines eigenen Gesetzes geeignet, zu empfehlen, nur die unabsehbarste Verwirrung die Folge eines solchen Verfahrens sein könnte, indem sie Tausenden von Anträgen entgegen zu sehen haben würde, zu welchen eine gegründetere Veranlassung vorliegen dürfte, als zu dem gegenwärtigen. Die Entscheidung über die Frage: ob die Zuziehung von Zeugen bei Ausfertigung der Civilstandsurkunden gesetzlich anzunehmen sei, oder nicht? wird also wohl bis zur Berathung über die Materie des Civilrechts, zu welcher sie gehört, auszusetzen und es wird da an seiner Stelle sein, die Gründe für oder gegen die Zweckmäßigkeit der, in beiden Landestheilen gegenwärtig bestehenden, Gesetzgebung zu erörtern. Was die behauptete Unmöglichkeit der Ausführung betrifft, so ist vorerst zu bemerken, daß die Verordnung schon seit 16 Jahren besteht; sollte die Ausführung in größeren Gemeinden, namentlich in Darmstadt, wirklich mit so bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es nur einer Vorstellung an die geeignete Großherzogliche Staatsbehörde bedürfen, um in dieser Hinsicht zweckmäßige Vorkehrungen zu bewirken. Wenn daher der Ausschuß nur noch im Allgemeinen seine Meinung dahin äußert: daß ihm bei Ausfertigung der Civilstandsurkunden die Zuziehung und Unterschrift von Zeugen keineswegs als überflüssige Formalität erscheine, so glaubt er aus den angegebenen Gründen von einer näheren Erörterung dieses Gegenstandes abstehen zu können, und trägt dahin an: daß der Motion des Abgeordneten Ludwig keine Folge zu geben sei." — Aus den am 8. Sept. darüber angestellten Berathungen heben wir Folgendes aus: „Der Abg. Ludwig. Er habe, als er den nunmehr zur Berathung vorgelegten Antrag gestellt, die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht außer Acht gelassen; und sei nur dadurch bewogen worden, ihn der Kammer zur Berücksichtigung zu empfehlen, weil das bisherige Gesetz seines Ermessens von nachtheiligen Folgen sei. Da der zweite Ausschuß von einer andern Ansicht ausgegangen, so habe er bei dem, hierdurch in ihm erregten Zweifel, Rechtsgelehrte zu Rathe gezogen, welche er ebenfalls für competent halten müsse, und nach deren Urtheil das Unterschreiben der Einträge von Seiten der Zeugen eine leere Formalität sei. Er erlaube sich daher, um seinen Antrag näher zu begründen und nur die nachtheiligen Folgen der bestehenden Gesetzgebung nachzuzeigen, folgende Bemerkungen. Bei größeren Kirchspielen, ja öfters selbst bei kleineren Gemeinden, sei es dem Geistlichen sehr schwer, wo nicht unmöglich, die Zeugen, welche bisweilen aus der Entfernung von einer und mehreren Stunden hergekommen seien, um dem Akt beizuwohnen, und welche sich nach dessen Beendigung wieder entfernt hätten, zur Unterschrift herbeizubringen, zumal, wenn, wie z. B. in Darmstadt, der Geistliche wegen seiner übrigen Dienstgeschäffte, außer Stande sei, alle Einträge, welche sich an einem Tage öfters auf 20 und mehr belaufen könnten, sogleich zu machen. Vorher könne dieses auch nicht geschehen, da andere Geschäffte ihn daran hinderten, und da die vorher gegebenen Notizen der Leute oft so unzuverläßig seien, daß dadurch nothwendig Correkturen erfolgen müßten, welche in einer so wichtigen Urkunde nicht vorkommen dürften. Man könne vielleicht einwenden: der Geistliche solle, namentlich was Taufen betreffe, nicht zu viele Akte auf einen Tag zusammen kommen lassen. Dieser Einwurf aber werde verschwinden, wenn man erwäge, daß es ein Eingriff in die wichtigsten Rechte des Bürgers sei, wenn man ihn, der sich durch die Taufe seines Kindes auf einen Sonntag, an dem er ohnehin frei sei, ein Fest bereiten wolle, auf einen andern Tag verweise, und ihn dadurch von seiner Arbeit abziehe. Wolle man dem Geistlichen Zwangsmittel gegen diese Zeugen in die Hände geben, so verscherze er sich durch den Gebrauch derselben das ihm so nö-

thige Zutrauen. Derselbe Grund verbiete ihm auch die Anzeige von der Saumseligkeit der Zeugen bei der Behörde zu machen, und hierdurch vielleicht eine Strafe zu veranlassen. Von diesem Allen abgesehen, frage es sich jedoch: was man durch die Zeugenunterschriften bewirken wolle? Die Vollständigkeit gewiß nicht, denn wenn der Geistliche nicht selbst treibe, so erschienen die Zeugen nicht. Größere Glaubwürdigkeit werde eben so wenig dadurch herbeigeführt; denn ein unbeeidigter Zeuge habe, nach bekannten Gesetzen, keine Glaubwürdigkeit, und nur durch die Unterschrift des Pfarrers könne nach Verlauf einiger Zeit die Echtheit der Zeugenunterschriften bewiesen werden, da Niemand wissen könne, ob die Unterschriften von denen herrührten, deren Namen unterschrieben seien. Deßwegen aber seien die Unterschriften nur eine eitle Formalität. Man führe die Gesetze Frankreichs an, welche dieselben Bestimmungen in dieser Beziehung enthielten. Daß Alles, was in Frankreich eingeführt worden, auch zweckmäßig sei, werde Niemand behaupten wollen; wohl aber versichere man ihn, daß in Frankreich oft so viele Formen bestünden, daß man kaum vor ihnen sich retten könne, und daß auch der rechtschaffenste Mann Gefahr laufe, wenn er sie nicht genau kenne oder in die Hände eines Rabulisten falle, höchst unglücklich zu werden. In Deutschland seien diese Zeugenunterschriften sonst nirgends eingeführt, und, wo sie sonst gesetzlich nothwendig gewesen, seien sie, so viel er wisse, wie z.B. in Hannover, verschwunden. Im Schwarzburgischen sei im vorigen Jahre ein Regulativ erlassen worden, wie die Kirchenbücher geführt werden sollten. Seien nun die Zeugenunterschriften so zweckmäßig und nothwendig, so würde die dortige Regierung, was nicht geschehen sei, dieselben gewiß angeordnet haben. Auf die Bemerkung des Ausschusses, daß diese Einrichtung schon seit 16 Jahren bestehe, und daß bisher immer darnach gehandelt worden sei, glaube er versichern zu können, daß auch hier die Sache anders als auf dem Papier erscheine, und daß mehr wie ein Kirchenbuch bestehe, in welchem die Unterschriften unter gar manchen Einträgen fehlten, oder wo der Geistliche, weil er es für eine leere Formalität gehalten, um nur der Quälerei überhoben zu werden und bei der Revision zu bestehen, vielleicht von einem andern, als dem Zeugen, die drei Kreuze habe hinschreiben lassen. Um eine Abhülfe zu bewirken, sei deßhalb von Seiten der hiesigen Geistlichen, wie früher schon Andere gethan, eine Vorstellung bei dem Geheimen Staatsministerium eingereicht worden. Da aber der Erfolg zweifelhaft sei, so habe er, vermöge des ihm, als Abgeordneten, zustehenden Rechts, den vorliegenden Antrag gestellt und wolle bitten, ihm Folge zu geben. — Der Abg. **Neeb** von Niedersaulheim: Er sei, vermöge seiner 24jährigen Amtsführung als Civilstandsbeamter, im Stande und halte sich verpflichtet, dem Hauptgrunde des Abgeordneten Ludwig, welcher aus der Schwierigkeit, die Zeugen herbeizubringen, genommen sei, zu widersprechen. Denn die Leute in Rheinhessen seien daran gewöhnt, ihre Zeugen sogleich mitzubringen, und brächten sie selbst dann wieder, wenn sie wegen anderer Geschäffte des Bürgermeisters abgewiesen worden seien. Seines Wissens sei deßhalb nie Beschwerde von Seiten der Leute geführt worden, auch habe keiner seiner Collegen je über dieses Gesetz geklagt. — Der Abg. **Metternich**: Da es Pflicht der Partien sei, ihre Zeugen zu produciren, so sei, um zu verhüten, daß die Einträge nicht erst einige Zeit nach Verrichtung des Akts gemacht würden, und die Zeugenunterschriften nachgeholt werden müßten, seines Ermessens nur eine Verfügung nothwendig, wie sie in Rheinhessen bestehe, daß nämlich die Einträge in die Kirchenbücher vor Verrichtung des religiösen Akts geschehen müßten. — Der Abg. **Ludwig**: Er gebe zu, daß die Schwierigkeiten in Rheinhessen von geringerer Bedeutung seien, denn dort führe man Geburts- und keine Tauf-Register; auch habe vielleicht der Bürgermeister jenseits Mittel, die Zeugen herbei zu bringen, welche dem Geistlichen diesseits nicht zustünden und nicht zustehen könnten. Vor Verrichtung des Akts könne aber der Eintrag nicht geschehen, weil die Angaben, welche man von den Leuten vorher erhalten, sehr oft unrichtig seien und vorher viele und mühevolle Nachforschungen nöthig machten. Was aber die Bemerkung betreffe, als fänden die von ihm angegebenen Schwierigkeiten nicht Statt, so berufe er sich lediglich auf das Zeugniß sehr vieler Geistlichen. — Der Abg. **Braun**: Von der Zweckmäßigkeit der bestehenden Ordnung überzeugt, müsse auch er sich gegen den Antrag des Abg. Ludwig erklären. So viel Tadel auch die französische Gesetzgebung in Deutschland erfahren haben möge, so habe er noch keinen über den état civil gehört, er habe Gelegenheit gehabt, als Inspekter und später als Friedensrichter im Kanton Oppenheim, die mangelhafte Führung der Kirchenbücher wahrzunehmen, woraus eine Menge kostspieliger Notorietäts-Akten herbeigeführt worden wären. Das Gesetz vom 22. Sept. 1792, im Jahre 1798 in den Rheinlanden eingeführt, sei daher allgemein und selbst von den Geistlichen als eine Wohlthat erkannt worden. Die Zeugen müßten volljährig sein, und das Gesetz bedinge die gewissenhafte Führung der in duplo zu führenden Register. Er glaube um so mehr gegen den Antrag des Abg. Ludwig stimmen zu müssen, als, wenn ihm Folge gegeben werde, eine neue Verschiedenheit in der Gesetzgebung der dieß- und jenseits rheinischen Provinzen die Folge sei, und es doch nur im Interesse der Kammer liegen könne, die Provinzen in dieser Beziehung zu vereinigen, nicht von einander zu entfernen. Zudem möchten sich die Schwierigkeiten, welche mit der bestehenden Gesetzgebung in größeren Kirchspielen verknüpft seien, durch zu treffende Administrativ-Maaßregeln am füglichsten entfernen lassen. Der Abg. **Keller**: Seines Ermessens möge der Eintrag sehr erleichtert werden, wenn man sich gedruckter Formularien bediene, in welchen das schon enthalten sei, was in jedem Protocoll vorkomme. Die richtige Führung der Kirchenbücher sei, wie er als Pfarrer einer Gemeinde von beinahe viertehalbtausend Seelen aus Erfahrung behaupten könne, bei größeren Gemeinden allerdings mit Schwierigkeiten verbunden, und erfordere die größte Ordnung und

pünktlichkeit. Daß aber in Darmstadt größere, vielleicht unüberwindliche Hindernisse damit verknüpft seien, gebe er gerne zu; doch könne man diesen zum Theil vielleicht dadurch abhelfen, daß die Akte vor ihrer Verrichtung eingetragen würden, und daß der Geistliche an Tagen, an welchen er bereits hinlängliche Beschäfftigung habe, diejenigen, welche sich alsdann noch zur Vornahme einer solchen Handlung melden, auf andere Tage verweise. Noch müsse er gegen den Grund des Abg. Ludwig, daß ein unbeeidigter Zeuge keine Glaubwürdigkeit habe, bemerken, daß den Unterschriften der Zeugen diese Glaubwürdigkeit jeden Falls nicht versagt werden könne, da sie ihnen vom Gesetz verliehen worden sei. Aus den angeführten Gründen glaube er daher, daß es zweckgemäß sei, die bisherige Einrichtung beizubehalten, die vom Abg. Ludwig angeführten Schwierigkeiten aber durch ein Reglement zu entfernen zu suchen. — Der Abg. Gilmer: Da die Wichtigkeit der Civilstandsurkunden, so wie allgemein, so auch von dem Abg. Ludwig anerkannt sei, so bedürfe es deßhalb keiner weitern Bemerkung. Ob es für den Geistlichen mit mehr oder weniger Schwierigkeiten verbunden sei, die Unterschriften der Zeugen zu erhalten, könne durchaus nichts releviren, da das Amt jedes Staatsdieners in seiner Ausübung mit mehr oder weniger Schwierigkeiten verbunden sei, und da sich im Allgemeinen gewiß nicht behaupten lasse, daß die Ausübung der Pflichten des Geistlichen schwieriger sei, als die eines andern Beamten. Der zweite Ausschuß sei bei Erstattung seines Vortrags davon ausgegangen, daß man auf dem nächsten Landtage die Vorlage des Entwurfs eines Civilgesetzbuchs zu erwarten habe, und habe sich durch die von dem Abg. Ludwig angeführten Gründe keineswegs veranlaßt fühlen können, seinem Antrage über eine einzelne Materie jener Gesetzgebung beizustimmen, welchem, wenn man ihm Folge gebe, viele andere vielleicht weit wichtigere Gegenstände berührenden Anträge folgen würden. Was solle aber aus der allgemeinen Gesetzgebung werden, wenn man ihr durch eine Menge specieller Gesetze über einzelne Theile des Civilrechts vorgreifen wollte? — Der Präsident: Die diesseitige Gesetzgebung sei von der jenseitigen, welcher sie nachgebildet sei, hauptsächlich nur rücksichtlich der Beamten, welche die Civilstandsregister führten, verschieden. Der Grund, warum das Gesetz die Unterschrift der Zeugen verlange, sei nicht blos der, den Geistlichen oder Beamten anzutreiben, oder zu controlliren, der Grund liege tiefer, und bestehe darin, theils daß bei späterhin nothwendigen Nachforschungen der Nachforschende in den Stand gesetzt sei, sich an Männer zu wenden, welche über den Verhalt der Sache genaue Auskunft geben können; theils daß der Civilbeamte oder Geistliche, der doch nur auf die Angaben der Leute hin, daß z. B. ein Kind, und daß es von dieser Mutter geboren sei, den Akt aufnehmen könne, der Wahrheit dieser Angaben durch die Beurkundung der Zeugen selbst versichert werde. Wenn aber die Ausführung des Gesetzes in kleineren Gemeinden möglich sei, so lägen die von dem Abg. Ludwig mit Recht gerügten Schwierigkeiten nicht im Gesetze, sondern in der unzweckmäßigen organischen Einrichtung größerer Kirchspiele, welche die Regierung immer ändern könne, wenn sie sich von der Unzweckmäßigkeit der bestehenden überzeuge. Deßhalb könne er für eine Abänderung des Gesetzes nicht stimmen. Bei der am 12. Sept. vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag mit 36 Stimmen gegen 4 verworfen. (Fortsetzung folgt.) I.

† Stuttgart, 30. Oct. Vorgestern Nachmittag wurde hier das jährliche Fest der vaterländischen Bibelanstalt auf die übliche Art in der Stiftskirche begangen. Nach einer vom Prälaten Dr. Flatt behaltenen Einleitungs-Rede verlas der Hofkaplan Cleß den von ihm verfaßten Jahresbericht, worauf Dr. Steinkopf, Secretär der Bibelgesellschaft zu London, aus dem großen Kreise, in welchem die letztere wirkt, anziehende Nachrichten mittheilte. Nachdem sodann eine beträchtliche Zahl von Kindern unbemittelter Aeltern aus den Händen von Mitgliedern der Anstalt Bibeln und Neue Testamente empfangen hatte, wurde die Handlung vom Stiftsprediger Köstlin mit Betrachtung und Gebet beendigt. Einen sehr verdienstlichen Beitrag zur Verschönerung des Festes leistete der, vom hiesigen Gesangvereine vorgetragene, unter der Leitung des Hrn. Kocher trefflich ausgeführte, Figuralgesang und vierstimmige Choralgesang. Daß eine so zahlreiche Versammlung hiesiger Einwohner an einem Tage sich einfand, da, bei äußerst günstigem Wetter, die Weinlese in vollem Gange war, und daß so viele auswärtige Freunde der Anstalt ihren Antheil durch persönliches Anwohnen bezeigten, mußte um so erfreulicher sein, je mehr noch immer die Anstalt in der Lage ist, des Wohlwollens und der Wohlthätigkeit des Publikums zu bedürfen. Der ausführliche jährliche Bericht wird nächstens erscheinen. G.

* Es ist jetzt in Speyer eine „vollständige Urkunde der Vereinigung beider protestantischen Confessionen im königl. baierischen Rheinkreise, mit einer Uebersicht der Verhandlungen der General-Synoden zu Kaiserslautern, in den Jahren 1818 und 1821, und den bei diesem Anlasse gehaltenen Reden" im Drucke erschienen. Bei dem religiösen Indifferentismus, welcher leider noch immer hier und da sein gefährliches, das Wohl der Staaten selbst untergrabendes Spiel treibt, gewährt es wahren Trost und öffnet freudigere Aussichten für die Zukunft, wenn man in einzelnen Ländern ein neu angeregtes kirchliches Leben nicht blos über die Geistlichen, sondern auch über die Laien verbreitet, und von weisen, das einzige wahre Heil der Völker und der Staaten begreifenden Regierungen genährt und gepflegt sieht. Einen solchen Anblick gewährt in neuerer Zeit namentlich der protestantische Theil Baierns, besonders Rheinbaiern. Wie man nicht ohne freudige Hoffnungen den Resultaten der vor Kurzem beendigten Synoden in Ansbach und Baireuth entgegensieht, so wird man mit dem größten Interesse in der angeführten Schrift die Verhandlungen der schon in den Jahren 1818 und 1821 zu Kaiserslautern gehaltenen Synoden lesen, und von wahrer Ehrfurcht gegen die trefflichen, dabei gewesenen Männer erfüllt werden. Die schönen Früchte dieser Ver-

handlungen sind größtentheils bereits ins Leben getreten: eine würdig vollzogene Kirchenvereinigung, eine weise Verfassung und Stellung der Kirche, ein neuer, den Fortschritten der Zeit zur größten Ehre gereichender Katechismus, ein neues, zweckmäßiges und geschmackvolles Gesangbuch; und es ist zu erwarten, daß auch die neue Liturgie und Kirchenordnung bald erscheinen und ein gleich ruhmwürdiges Zeugniß für die Weisheit, die Frömmigkeit und den echt evangelischen Sinn der dasigen Kirchenbehörden abgeben wird. Preis dem katholischen Könige, welcher mit solcher Regentenweisheit das Kirchenthum seiner protestantischen Unterthanen so schön und frei sich gestalten läßt; Ehre und Dank den trefflichen Männern, welche diese königliche Vollmacht mit solcher Mäßigung und so zum Heile der Mit- und Nachwelt zu benutzen verstehen. B.

* Aus Dresden. In Ihrer mir als Laien höchst schätzenswerthen Zeitung lese ich eben im 7ten Hefte S. 557 unter dem Artikel aus Sachsen eine Erzählung über das Begräbniß Herrn Professors Etlingers allhier, die eine Berichtigung nothwendig macht. Soviel mir bekannt worden ist, wurde Hr. E. von der katholischen geistlichen Behörde nicht sowohl ein Platz auf ihrem Gottesacker, als vielmehr nur die Begleitung eines Geistlichen, die zu einem dergleichen Begräbnisse regelmäßig nöthig ist, und zwar vorzüglich deßhalb verweigert, weil er sich seit mehreren Jahren nicht ad sacra gehalten und dadurch gleichsam von ihrer Kirchengemeinde, nach ihren Ansichten, ausgeschlossen war. Es war, wie bekannt, ehedem auch bei den Protestanten gewöhnlich, Jedem, der sich nicht zur Kirche und zum Abendmahle hielt — den man ziemlich strenge einen Sacraments-Verächter nannte — das solenne Begräbniß zu verweigern. Auch hat der hiesige Geistliche, Herr M. Güldemann, als Beichtvater der Frau Professor Etlinger, an der Grabstätte, die Hrn. E. natürlich von der evangelischen Behörde sogleich zugestanden wurde, keine Rede gehalten, die in dem angezogenen Aufsatze trefflich und erbauungsvoll genannt wird, sondern selbiger hat nur das Vater Unser laut gebetet, und darauf den Segen gesprochen. — Endlich darf nicht verschwiegen werden, daß das angefügte treffliche Gedicht, nicht, wie hier irrig steht, von Professor Etlinger gefertigt ist, sondern nach seinem Tode in dem literarischen Merkur erschien, und einen wohlbekannten hiesigen Sänger zum Verfasser hat. C.

* Neckarbischofsheim im Sept. Zur Berichtigung der Nachricht in der Kirchenzeitung vom 27. August 1823, Nr. 69 dient noch, daß ein Theil der hartnäckigsten Hostienverehrer zu Helmstädt bei der evangelischen Kirchen-Section ein Decret ausgewirkt hat, worin der Pfarrer angewiesen wird, allen älteren Personen, die es verlangen, das Abendmahl nach dem alten Ritus zu reichen. Beinahe 2 Jahre dauerte dieser Prozeß, und er würde noch nicht beendigt sein, wenn die Ev. Kirchen-Section ihren früheren Beschluß nicht zurückgenommen hätte. B.

† Luxemburg, 4. Okt. Am 30. Sept. traf der Bischof von Namur, Baron Pisani de la Gaude, hier ein, und wird morgen die geistliche Jurisdiction vom Großherzogthume in Besitz nehmen, nachher aber nach Namur zurückkehren. G.

Literarische Anzeigen.

Redakteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.